

Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Vom 13. Februar 1984

GS 28.508

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13^{bis} in der Fassung vom 7. Juni 1971¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes, beschliesst:

§ 1 Spezielle Verfahrensvorschriften

Bei Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem Streitwert von 8000 Fr. (Konsumentenstreitigkeiten) wird folgendes Verfahren angewendet:

- a. Das Verfahren ist in der Regel mündlich. Der Richter stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Er würdigt die Beweise nach freiem Ermessen und entscheidet.
- b. Die Vorladungen zu allen Verhandlungen erfolgen unter Androhung eines Versäumnisurteils. Beim Ausbleiben der einen oder anderen Partei wird aufgrund der Parteivorbringen und der Akten entschieden.

§ 2 Friedensrichter

¹ Der Kläger hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens den Friedensrichter anzurufen. Für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter gelten die Vorschriften der §§ 87–93 und 96 ZPO².

² Wird die Klage nicht innert 1 Jahr nach der friedensrichterlichen Verhandlung beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so gilt dies als Verzicht auf den materiellen Rechtsanspruch (§ 85 ZPO).

³ Wird der Friedensrichter in Fällen angerufen, in denen der streitige Betrag 200 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, nicht übersteigt, entscheidet er endgültig. In solchen Fällen sind die §§ 94 ff. ZPO anwendbar.

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

Zuständig für die Beurteilung von Konsumentenstreitigkeiten sind:

¹ GS 24.590, SGS 170

² GS 22.34, SGS 231

- a. bei einem Streitwert von mehr als 200 bis 4000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, der Bezirksgerichtspräsident;
- b. bei einem Streitwert von mehr als 4000–8000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, der Ausschuss des Bezirksgerichts.

§ 4 Streitwertberechnung

Der für die Anwendbarkeit dieser Verordnung und die sachliche Zuständigkeit massgebende Streitwert berechnet sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Wiederklagebegehren.

§ 5 Appellation

¹ Gegen Urteile des Bezirksgerichtspräsidenten und des Ausschusses des Bezirksgerichts kann unter den Voraussetzungen von § 9 ZPO innert 3 Tagen beim Ausschuss des Obergerichts appelliert werden.

² Die Verfahrensvorschriften des § 1 gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor dem Obergericht.

§ 6 Anwendbarkeit der ZPO

Soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, gelten im Verfahren für Konsumentenstreitigkeiten die Bestimmungen der ZPO.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diejenigen Konsumentenstreitigkeiten, welche vor dem 1. März 1984 beim Dreierausschuss des Bezirksgerichts bzw. beim Bezirksgerichtspräsidenten hängig waren, werden nach bisherigem Recht erledigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.